Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

für Hochspannungsfreileitungen

Planfeststellungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde			
	für Straßenbau und Verkehr			
	Dezernat 33			
	Göttinger Chaussee 76 A			
	30453 Hannover			
Antragsteller:	Harz Energie Netz GmbH			
	Lasfelder Straße 10			
	37520 Osterode am Harz			
Planverfasser / Planungsbüro:	LTB Leitungsbau GmbH			
	Martener Straße 525			
	44379 Dortmund			

Κι	Kurzbeschreibung des Vorhabens					
•	Neuerrichtung Änderun	g oder Erweiterung ⊠				
•	Trassenverlauf: Beginnend vom UW Pöhlde in nördlicher Richtung i					
		land und Wiesen, abknickend nach Westen, kreuzt die Lan-				
		desstraße L530, verläuft weiter über Ackerland, Wiesen und				
		Kiesgewinnungsgebiet, kreuzt die Bundesstraße B27, verläuft				
		weiter südlich von Hattorf und Wulften über Ackerland und				
		Wiesen, kreuzt südlich von Wulften die Landesstraße L523,				
		kreuzt die Oder, verläuft wieder über Ackerland und Wiesen,				
		kreuzt östlich von Berka die Bundesstraße B241, verläuft wei-				
		ter über Wiesen und Ackerland, kreuz die Kreisstraße K409				
		verläuft östlich von Elvershausen, kreuzt nördlich von Elvers-				
		hausen den Langenholtenser Wald, verläuft weiter westlich an				
		Denkershausen vorbei, kreuzt die Kreisstraße K408 und die				
		Bundesstraße B248, verläuft westlich von Imbshausen über				
		Ackerland und Wiesen, kreuzt nördwestlich von Echte die				
		Bundesautobahn A7 und die Bundesstraße B445, zweigt im				
		Bereich der Kreisstraße K616 in das Umspannwerk Kalefeld				
		ab. Nach dem UW Kalefeld wird die Kreisstraße K616 zweimal				

	gekreuzt, verläuft weiter über Ackerflächen und Wiesen,				
	kreuzt nördlich von Oldenrode die Kreisstraße K602, verläuft				
	weiter über Ackerflächen und Wiesen, kreuzt dann die Bun-				
	desstraße B248 und die Bundesautobahn A7, verläuft dann				
	südlich von Ildehausen und Kirchberg über Ackerflächen und				
	Weiden und kreuzt vor dem UW Münchehof die Bundesstraße				
	B243 und die Landesstraße L526 und endet im UW Mün-				
	chehof.				
Geplante Maßnahme:	Änderung der Betriebsspannung der Leitungen von 60 kV auf				
	110 kV ohne bauliche Veränderungen, Vervollständigung des				
	Blitzschutzes (Auflegen eines Blitzschutz-Erdseiles) zwischen				
	Mast 79 und 85.				
Gemeindegebiet:	Herzberg am Harz, Hattorf, Wulften, Katlenburg-Lindau, Stadt				
	Northeim, Kalefeld, Stadt Seesen				
Landkreis:	Göttingen, Northeim, Goslar				

<u>Teil A: UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung des Vorhabens</u> ("X"- Fall)

Zw	Zutreffendes ankreuzen	
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr (§ 3b Abs. 1 i.V.m Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG).	

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht ggf. durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln (s. Teil B).

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)

Eir	Einzelfallprüfung gemäß §§ 9 i.V.m Anlage 1 Ziffer 19.1.2 – 19.1.4 UVPG		
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV - 220 kV (Ziffer 19.1.2 = "A"-Fall).		
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (Ziffer 19.1.3 = "A"-Fall).		
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (Ziffer 19.1.4 = "S"-Fall).		
•	Änderung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die unter Ziff. 19.1.2 = "A"- Fall angegebenen Größen- und Leistungswerte überschreiten (§ 9 UVPG i.V.m. § 7 Ziffer 1 UVPG)		

1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens, z.B.	
		Freileitungstrasse Pöhlde-Kalefeld ca. 33,5 km
	Baulänge	Freileitungstrasse Münchehof-Kalefeld ca. 10 km
	Bauwerke (z.B. Masten)	
	Flächeninanspruchnahme	Keine zusätzlichen Maststandorte, auf den Mas-
	Schutzstreifenbreite	ten 80-84 Aufbau von Erdseilspitzen mit max. 7m
		Höhe für ein Blitzschutzerdseil
		Keine Änderung an der Flächeninanspruchnahme und Schutzstreifenbreite, keine Abrissarbeiten
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden	
1.2	Vorhaben	Es gibt keine kumulierenden Vorhaben gem. § 10
	Tolliaboli	UVPG. Der Trassenkorridor von Südlink verläuft
		südwestlich des Baubereiches und tangiert die-
		sen Bereich nicht.

Seite

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, z.B.	
	• Fläche	- Es wird keine zusätzlichen Flächeninan- spruchnahme benötigt, lediglich für die Bau- maßnahme wird temporär auf einer landwirt- schaftlichen Fläche eine Fläche von ca. 150 qm als Vormontageplatz benötigt.
	• Boden	- Bodeninanspruchnahme ist nur temporär auf der genannten Vormontagefläche durch Befahren und Hubschrauberstellfläche erforderlich und wird nach der Maßnahme durch landwirtschaftliche Bearbeitung wieder aufgearbeitet, so dass keine dauerhafte Verdichtung entsteht.
	• Wasser	 Es erfolgt keine Veränderungen des Grund- wassers und keine Veränderungen an Ge- wässern, da keine baulichen Tätigkeiten mit Eingriff in den Untergrund erforderlich sind.
	• Tiere	 Kollisionsrisiko für Vögel durch neues Erdseil zwischen Mast 79 – 85, temporärer Lärm durch Hubschraubereinsatz an zwei Arbeits- tagen zur Montage der Stahlkonstruktion (Erdseilspitzen) und Auflegen des Erdseiles
	Pflanzen	- Keine Auswirkungen auf Pflanzen
	Biologische Vielfalt	- Keine Auswirkungen auf die biologische Viel- falt
1.4	Abfallerzeugung	
	Abfallerzeugung/zu erwartende Rückstände	Es werden keine Abfälle erzeugt.

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	
	• Lärm	Keine wahrnehmbare Schallimmissionen bei Betrieb mit Nennspannungen von 110 kV entsprechend EMV-Gutachten Punkt 4. Für die Montagearbeiten der Erdseilböcke und Erdseil-Montage wird Lärm an zwei Arbeitstager temporär durch den Hubschraubereinsatz entstehen. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte is über ein EMV-Gutachten geführt. (siehe Punkt 6 EMV-Gutachten und TA Lärm Bericht)
	Luftschadstoffe	Es entstehen keine Luftschadstoffe.
	Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder durch die Kenngrößen (Spannung 110 kV und Bemessungsstrom der Leitung von 530 A), Grenzwerte werden durch die Konstruktion der Leitung (Abstände) eingehalten. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte ist über ein EMV-Gutachten geführt. (siehe Punkt 6 EMV-Gutachten und TA Lärm Bericht)
	Umweltverschmutzung	Keine Umweltverschmutzung, Montagetechnik nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen eingesetzt.
1.6	Unfall- und Störfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Von den verwendeten Stoffen (Erdseil und werksbeschichtete Stahlkonstruktionen) geht ke Störfallrisiko aus und es erfolgen keine Einträge von gefährlichen Stoffen in Boden und Wasser. Die Ortsmontage erfolgt durch leichte Montagefahrzeuge für Werkzeug- und Hilfsaggregatetransport ausschließlich auf vorhandenen Forstund landwirtschaftlichen Wegen und durch einer Montagehubschrauber. Es kommen nur erforder liche Einsatzfahrzeuge temporär zum Einsatz. Durch den Einsatz eines Montagehubschrauber wird die sonst erforderliche Herstellung von befestigten Baustraßen zu den Maststandorten un Befahrung durch Montagekräne vermieden. Es wird Montagetechnik wird mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen eingesetzt.
1.7	Risiken für menschliche Gesundheit, z.B.	
	- Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine Verunreinigung von Luft und Wasser

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien

Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; z.B.:

- Regionales Raumordungsprogramm, Bauleitplanung
- Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Erholungs-, Fremdenverkehr etc.

Es handelt sich um Bestandsleitungen, die in der Nutzung des Gebietes berücksichtigt sind.

Die Leitungstrasse liegt ausschließlich außerhalb geschlossener Bebauung.

Auch in dem Bereich, wo die Erdseilmontage erfolgen soll, handelt es sich um eine Bestandsleitung. Der Bereich, in dem die Erdseilmontage erfolgen soll war bis Sturm Friederike ein geschlossener Fichtenforst mit kleiner Montageschneise. Aktuell ist der Bereich ohne Baumbestand. (siehe Erläuterungsbericht Blatt 14, Abbildung 8)

- 4 Masten im Baubereich befinden sich in Flächen für Forstwirtschaft, die erst wieder aufgeforstet werden müssen.
- 3 Masten im Baubereich befinden sich in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Als Zufahrt zu den Standorten werden nur vorhandene Forstund landwirtschaftlich genutzte
Wege bis in die Nähe der jeweiligen Maststandorte genutzt, da
nur leichtes Montagematerial und
Werkzeug an den Maststandorten benötigt wird.

2.2	Qualitätskriterien	
	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B. Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung Natürliche Überschwemmungsgebiete Bedeutsame Grundwasservorkommen Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Keine Beeinträchtigung, da die Leitungstrasse vorhanden ist. Im Baubereich (Erdseilmontage) herrscht die Bodenart Pseudogley-Parabraunerde vor. Es wird nur im Vormontageplatz (ca. 150qm eine temporäre Nutzung von Bodenflächen erfolgen. Die Zufahrten zu den Standorten erfolgt nur über vorhandene Forst- und landwirtschaftlich genutzte Wege bis in die Nähe der jeweiligen Maststandorte. Das Landschaftsbild wird durch die Montage eines Blitzschutzerdseiles im Bereich des Langenholtenser Waldes verändert, da die Erhöhung um ca. 5-7m optisch wirksam wird. Da die Freileitungstrasse vor und nach dem geplanten Baubereich aber bereits über ein Erdseil verfügt, homogenisiert das geplante Erdseil das Ansichtsbild der Leitungstrasse.
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	Keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	NSG BR 00124 Oderaue NSG wird an drei Stellen (nördlich Pöhlde, im Bereich der B27 und südwestlich von Wulften) mit den Freileitungsseilen überspannt (Kreuzungen sind bereits vorhanden und werden nicht geändert) Es sind keine Bauarbeiten in diesen Bereichen erforderlich.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente §24 BNatSchG	Keine Nationalparks oder Nationale Naturmonumente nach §24 BNatSchG vorhanden.

Seite 7

2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	LSG NOM 00015 Westerhöfer Bergland-Langfast			
		Die Freileitung führt durch Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes. Im Bereich des Langenholtenser Wald (Mast 79-85) soll ein Blitzschutzerdseil aufgelegt werden und auf die Maste 80-84 Erdseilspitzen montiert werden. Geringes Kollisionsrisiko für Vögel, durch technische Maßnahme reduzierbar. (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.1.1) Der Aufbau von Vogelschutzabweisern in Schwarz/Weiß und Abstand von 20-25 m als wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme im Baubereich ist möglich. Da es sich um eine Bestandstrasse handelt, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet vorhanden.			
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	Keine Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG vorhanden.			
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	Keine geschützten Landschafts- bestandteile gemäß §29 BNatSchG vorhanden.			
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG	Keine Gesetzlich geschützten Biotope gem. §§ 30 BNatSchG vorhanden.			
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 91 NWG i.V.m. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 94 NWG i.V.m. § 53 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 115 NWG i.V.m. § 76	WSG Elvershausen, Schutz- zone II			
	WHG	(Überspannung und Mast 72-74, keine baulichen Veränderungen) Es sind keine Bauarbeiten in diesem Bereich erforderlich.			
		WSG Northeim, Schutzzone III			
		(Überspannung und Mast 92-94, keine baulichen Veränderungen) Es sind keine Bauarbeiten in diesem Bereich erforderlich.			
		WSG Kalefeld-Kahlberg, Schutz- zone II			
		(Überspannung und Mast 26-27, keine baulichen Veränderungen) Es sind keine Bauarbeiten in diesem Bereich erforderlich.			

Seite 8

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine Gebiete bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 ROG	Die vorhandene Trassenführung erfolgt durchgängig außerhalb der Ortschaften.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	Es sind keine Denkmale und Bodendenkmale betroffen.

3	Merkmale der möglichen Auswir- kungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbar- keit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Menschen							
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen							
3.4	Boden							
3.5	Wasser							
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft							
3.9	Kultur- und sonstige Sachgüter							

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
	Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?	nein	ja (UVP-Pflicht)
	Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen.		
	Die Trassenführung ist über Ackerland und Wiesen außerhalb geschlossener Bebauung realisiert und braucht nicht geändert und angepasst werden.		
	Die Erhöhung der Betriebsspannung führt zu einer geringfügigen Erhöhung der elektrischen Feldstärke, allerdings innerhalb des zulässigen Grenzwertes nach 26. BImSchV von 5 kV/m. Die im EMV-Gutachten maximal berechnete elektrische Feldstärke beträgt 2,2 kV/m. Es entstehen durch den Betrieb mit 110-kV keine zusätzlichen Wirkfaktoren auf die einzelnen UVP-Schutzgüter.		
	Da es sich um eine Bestandstrasse handelt und keine baulichen Veränderungen (neue Maste oder geänderte Trassenführung) erfolgen müssen ergibt sich keine Veränderung an den in Anspruch genommenen Flächen und der Grundstücksinanspruchnahme.		
	Die Herstellung des Blitzschutzes durch Auflegen eines Blitzschutzerdseiles von Mast 79 – 85 führt zu einer geringfügigen visuellen Auswirkung und einem geringen Kollisionsrisiko für Vögel. Die Maßnahme befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westerhöfer Bergland-Langfast.		